

ten die Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR zu überarbeiten und zur Beschlußfassung dem Plenum zu unterbreiten.

2. Der Geschäftsausschuß der Volkskammer der DDR wird beauftragt, auf dieser Grundlage für alle Ausschüsse einen Vorschlag für die Zusammensetzung zu erarbeiten.
3. Das Präsidium empfiehlt den Fraktionen, in den Geschäftsausschuß für diese Aufgaben zeitweilig je einen Abgeordneten zu delegieren.
4. Durch den Leiter des Sekretariats der Volkskammer ist die Mitwirkung von Rechtswissenschaftlern als Fachberater zu sichern.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. M a l e u d a

**Beschluß  
der Volkskammer zur Bildung einer Kommission  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt:

1. Die Bildung einer Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR.
2. Dieser Kommission sollten Vertreter aller Fraktionen, Arbeiter und andere Werktätige, Vertreter von gesellschaftlichen Bewegungen, die nicht der Volkskammer angehören, Vertreter von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Rechtsexperten und Vertreter anderer wissenschaftlicher Disziplinen angehören.
3. Personelle Vorschläge sind innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium der Volkskammer zu unterbreiten.  
Das Präsidium der Volkskammer beschließt die personelle Zusammensetzung der Kommission.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. M a l e u d a

**Beschluß  
\* der Volkskammer über die Bildung  
eines zeitweiligen Ausschusses  
zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt:

1. Die Volkskammer bildet innerhalb von vier Wochen im Sinne des § 28 (2) der Geschäftsordnung der Volkskammer einen zeitweiligen Ausschuß zur Ausarbeitung des

neuen Wahlgesetzes der DDR unter Beteiligung aller Fraktionen der Volkskammer und unter Hinzuziehung weiterer Experten.

2. Dieser zeitweilige Ausschuß erhält den Auftrag der Volkskammer, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes auszuarbeiten und der Volkskammer im Zusammenhang mit der 1. Lesung des Entwurfs einen Vorschlag für die öffentliche Diskussion und für das weitere Verfahren der Behandlung des Entwurfs zu unterbreiten.
3. Die Volkskammer beschließt auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Persönlichkeiten nachstehende Zusammensetzung:

Abg. Eva Becker	DFD-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Günther Drefahl	KB-Fraktion
Abg. Dr. Paul Eberle	LDPD-Fraktion
Abg. Renate Eichhorn	CDU-Fraktion
Abg. Albert Enke	FDGB-Fraktion
Abg. Lothar Fichtner	SED-Fraktion
Abg. Dr. Manfred Goedecke	NPPD-Fraktion
Abg. Andreas Golbs	FDJ-Fraktion
Abg. Klaus Herzog	FDJ-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Claus Howitz	DBD-Fraktion
Abg. Werner Kirchhoff	SED-Fraktion
Abg. Marion Polenske	VdgB-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Harry Trumpold	LDPD-Fraktion
Abg. Fritz Tschetschorke	DBD-Fraktion
Abg. Dr. Werner Wünschmann	CDU-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Manfred Wolf	FDGB-Fraktion
Abg. Dr. Udo Zylla	NPPD-Fraktion

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. G. M a l e u d a

**Zweite Durchführungsbestimmung\* 1 2 3 1  
zur Verordnung über die Gewährleistung  
von Atomsicherheit und Strahlenschutz  
— Daten über die Umweltradioaktivität —  
vom 15. November 1989**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1989 über Umweltdaten (GBl. I Nr. 22 S. 241) in Verbindung mit § 33 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zu § 6 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Umweltradioaktivität.

(2) Daten über die Umweltradioaktivität im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Lebensumwelt der Bürger betreffende Informationen und Meßwerte über die Radioaktivität in Luft, atmosphärischem Niederschlag, Gewässern, Böden, Tieren, Pflanzen und Nahrungsmitteln. Sie umfassen ebenso künftige Zustände der Umweltradioaktivität, die als Folge von Änderungen in der Nutzung von Flächen und Na-

1 (Erste) Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 348)